

Der gemeinsam mit dem operativen Partner anzustrebende und nur gemeinsam mit dem Staatsanwalt zu verwirklichende Nutzen beim Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens trotz Begründung des Verdachts einer Straftat kann insbesondere darin bestehen, daß beispielsweise

- in der Öffentlichkeit durch entsprechende Auswertung zielgerichtet gegenüber einem bestimmten Personenkreis der gerechte und humanitäre Charakter des sozialistischen Rechts dokumentiert wird;
- die Macht und Autorität des Staates und von Staatsorganen auch durch den Verzicht auf Bestrafung unter Beweis gestellt wird und das Vertrauensverhältnis der Werktätigen zu den Machtorganen gefestigt wird;
- einzelne Personen aus bestimmten Personengruppen zielgerichtet angehalten werden, strafrechtlich relevante oder unter Umständen anderweitige gesetzwidrige Handlungen zu unterlassen, um gewünschte Handlungsvarianten bei einzelnen oder bei allen Gruppenmitgliedern zu initiieren;
- Straftäter zur künftigen Einhaltung der Gesetze veranlaßt werden und daß sie aber mittels dieser Entscheidung ihre hohe berufliche oder sonstige Qualifikation weiter im Interesse der Gesellschaft einsetzen können;
- rechtzeitig und vorbeugend die Ausführung und staatliche Verfolgung von Straftaten, die vom Gegner für Verleumdungskampagnen mißbraucht werden sollen oder können, verhindert bzw. vermieden werden;
- rechtzeitig und vorbeugend geplante öffentlichkeitswirksame Aktionen der Druckausübung auf staatliche Organe verhindert werden;
- in geeigneter Form völkerrechtswidrige Aktivitäten seitens der BRD oder Berlin (West) oder subversive Umtriebe von Feindorganisationen offensiv entlarvt werden.

Einer solchen Abschlußentscheidung ist über die Kenntnis des im engen Sinne strafbaren Handelns des Täters hinaus dessen politische Grundhaltung und Einstellung zu einzelnen Bereichen der gesellschaftlichen Entwicklung und zur Tätigkeit des Untersuchungsorgans zugrunde zu legen.